Die Auswirkungen des Aufstandes der Augsburger Schuhmachergesellen von 1726 auf die Dachauer Schuhmacherzunft

Von Dr. Gerhard Hanke

Die gewaltigen Bevölkerungsverluste, die der Dreißigjährige Krieg in Altbayern verursacht hatte, konnten bis 1700 weitgehend ausgeglichen werden. Der Wiederaufbau des zerstörten bayerischen Landes brachte einen durch die kluge Politik des Kurfürsten Ferdinand Maria geförderten Wirtschaftsaufschwung. Diese positive Entwicklung wurde aber bald nach dem Regierungsantritt von Kurfürst Max Emanuel unterbrochen. Es trat nun eine Stagnation der bayerischen Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung ein, die erst unter Kurfürst Karl Theodor einem neuen Aufschwung wich.

Beschränkungen für den Handwerkernachwuchs

Die Wirtschaftsstagnation verringerte auch die Chancen der Gesellen, zu einem eigenen Handwerksbetrieb zu kommen. Die in den Zünften zusammengeschlossenen Meister vermochten in der Regel eine für sie schädliche Vermehrung der Meisterstellen zu verhindern. Dagegen konnten die von den Zünften vorgeschriebenen Beschränkungen bei der Aufnahme von Lehrlingen den Handwerkernachwuchs in der Praxis nicht wirksam klein zu halten. Diese Beschränkungen bestanden darin, daß Lehrlinge ihre eheliche, ehrliche Geburt nachweisen mußten, die Lehrmeister in der Regel immer nur einen Lehrling aufdingen durften und nach dessen Freisprechung meist erst nach zwei Jahren die Genehmigung zum Aufdingen eines weiteren Lehrlings erhielten. Darüber hinaus war es üblich, daß Jungmeister erst nach einigen Wartejahren Lehrmeister werden konnten. Bei vielen Landmeistern verboten auch die beengten Wohnverhältnisse die Aufnahme eines Lehrlings, der ja im Meisterhaushalt leben sollte. Doch all dem blieb die erhoffte Auswirkung versagt, weil diese Beschränkungen nicht bei der Lehrlingsaufdingung eigener Söhne angewendet wurden. So konnte ein Meister neben einem angenommenen Lehrling gleichzeitig einen oder mehrere eigene Söhne aufdingen und nach beendigter Lehrzeit zu Gesellen freisprechen lassen.

Die Lage der Gesellen

Damit vermehrte sich nach 1700 laufend die Zahl der Gesellen, während die Zahl der Meisterstellen unverändert blieb. Nur nach dem Tod eines Altmeisters oder nach Übernahme einer Werkstatt wurde ein Bewerber zur Anfertigung der Meisterstücke zugelassen. Aber auch die Gesellenarbeitsplätze wurden knapp. Die Gesellen auf der Walz mußten oft weite Strecken zurücklegen, ehe sie einen Arbeitsplatz fanden. Die damit verbundene soziale Unsicherheit vermochten die durch Meister repräsentierten Zünfte nicht zu beseitigen. Die Gesellen setzten ihre Hoffnung deshalb in eigene »Gesellenbruderschaften«[1], wie solche in Residenz- und Reichsstädten vielfach bereits seit der frühen Neuzeit bestanden. In diesen Gesellenbruderschaften sahen sie ihre standesmäßige Rechtsordnung und in zweiter Linie eine Standesvertretung. Auf der Basis von Gesellenordnungen erfolgten Arbeitsvermittlungen für wandernde Gesellen und soziale Hilfen bei Arbeitslosigkeit sowie in Notfällen.

Die Gesellenbruderschaft wachte über den Lebenswandel ihrer Mitglieder und die Einhaltung des »Handwerksbrauchs«. Diesem Zwang konnten sich die Gesellen auch durch Wanderschaft nicht entziehen, weil die Bruderschaften in überregionalen Verbindungen standen. Obwohl bei den Gesellenbruderschaften innerhalb des Zunftbereiches Mitgliedszwang herrschte, waren die Mitglieder in erster Linie auf Wahrung der Bruderschaftsordnung und der Standesehre bedacht, während soziale Anliegen in den Hintergrund traten.

Gesellenunruhen entzündeten sich deshalb nach 1700 nicht an sozialen Problemen, sondern an Eingriffen in Rechtsordnungen. Erst nach 1830, als die Industriealisierung die Handwerkerexistenz allgemein bedrohte und die Einflußmöglichkeiten der Zünfte im Schwinden waren, entwickelten sich zahlreiche Gesellenbruderschaften zu politischen Bewegungen.

Das Ehrgefühl der Mitglieder verletzende Rechtseingriffe der Obrigkeit waren die Ursache der Aufstände der »Schuhknechte« in Mainz, Würzburg, Stuttgart und Augsburg in den Jahren nach 1720. Besonderes Aufsehen im Reich fand aber nur der Aufstand der Augsburger Schuhmachergesellen von 1726. Dieser beschäftigte sogar den »Immerwährenden Reichstag« in Regensburg und bewog diesen, 1731 eine Reichshandwerksordnung zu erlassen[2].

Der Aufstand der Augsburger Schuhmachergesellen[3]

Die Augsburger Schuhmachergesellen befanden sich seit 1724 in Erregung. Ohne Wissen der örtlichen Obrigkeit – die als Kommissarien die Aufsicht über Zünfte und Bruderschaften hatte – hatten die Augsburger Gesellen während des Aufstandes der Würzburger Schuhmachergesellen mit auswärtigen Bruderschaften Korrespondenzen geführt und die Briefe mit dem Bruderschaftssiegel gesiegelt.

Eine Untersuchung ergab, daß sich das Petschaft nicht in der Bruderschaftslade befand, wo es satzungsgemäß zu verwahren war, so daß ein Mißbrauch des Siegelstockes leicht möglich war. Dennoch wurde schließlich niemand zur Rechenschaft gezogen. Die Lage änderte sich, als nach einer aus unbekanntem Anlaß entstandenen Schlägerei die schuldig gesprochenen Gesellen von ihren Mitgesellen ein Mittragen der verhängten Strafe forderten. Der Magistrat der Stadt Augsburg entschied dagegen und verlangte, seine Entscheidung solle in das Artikel-Buch der Bruderschaft eingetragen und damit in das Gesellenrecht einverleibt werden. Zunächst hatten nur die evangelischen Schuhmachergesellen in Augsburg hiergegen protestiert, doch bald widersetzten sich auch die katholischen Gesellen dem als ehrverletzend empfun-

denen Eingriffsversuch der Stadtobrigkeit. Diese reagierte überscharf. Sie verhaftete die Altgesellen vorübergehend und ließ die übrigen Gesellen in ihren Herbergen festsetzen. Sodann sollte jeder Schuhmachergeselle 1½ fl Strafe zahlen, was einen Wochenlohn überstieg. Zudem sollte die Gesellenbruderschaft die Kosten des Verfahrens tragen.

Nun kam es zum Ausstand von 130 Gesellen. Nur Meistersöhne und Bewerber um die Meisterschaft hielten sich heraus. Die übrigen Gesellen begaben sich aus der Reichsstadt Augsburg in das kurbayerische Friedberg. Hier blieben sie mehr als drei Monate, versandten rundum »Laufbriefe«, versuchten ihre verletzte Standesehre wieder herzustellen und machten als beschäftigungslose Gesellen an die 3000 fl Schulden. Bemerkenswert ist also, daß sich dieser Aufstand nicht an Lohnfragen oder sozialen Problemen entzündet hatte, sondern wie bei den vorangegangenen Aufständen an versuchten Eingriffen in die Rechtssphäre. Es war nach Auffassung der Gesellen das »gute alte Recht« und damit ihr Selbstbewußtsein und Ehrgefühl verletzt worden. Die Obrigkeit, die zunächst übereilt und rigoros verfahren war, ging nun behutsam zu Werke, um den wirtschaftlichen Schaden für die Meister und für die städtische Wirtschaft zu mindern. Der in Regensburg tagende »Immerwährende Reichstag« schaltete sich ein. Schließlich kam es zu einem Vergleich, der ein hohes Maß an Solidarität der Gesellen dokumentiert. Für die in Friedberg aufgelaufenen 3000 fl Schulden übernahm die Augsburger Gesellenbruderschaft die genossenschaftliche Gesamthaftung.

Reaktion der Dachauer Schuhmachergesellen[4]

Der Aufstand der Augsburger Schuhmachergesellen stärkte das Selbstbewußtsein der Gesellen im ganzen Lande. Soweit die Gesellen noch keine eigenen Bruderschaften und Gesellenladen besaßen, strebten auch sie nun nach dieser Selbständigkeit von den Meisterzünften. Sie fanden dabei sogar die Unterstützung der Obrigkeit im Kurfürstentum Bayern. Nach den Ereignissen in Augsburg bzw. Friedberg sah man in speziellen Rechtsordnungen für Gesellen eine Festigung der allgemeinen Rechtssicherheit und ein Mittel zum Abwenden künftiger Aufstände. Zudem bot ab 1731 die Reichshandwerksordnung die Möglichkeit, gegen Mißbräuche einzuschreiten.

So wandten sich 1732 die Gesellen der Dachauer Schuhmacherzunft, deren Bereich sich über das ganze Landgericht Dachau erstreckte, an ihren Handwerkskommissar, den Landrichter Johann Judas Thaddäus v. Stainheil, mit der Bitte, ihnen wie anderenorts üblich, eine eigene Bruderschaft und Gesellenlade zu bewilligen. Es ging nun alles in einer für die damaligen bürokratischen Verhältnisse ungewohnt schnellen Weise voran. Das Gesamthandwerk der bürgerlichen Schuhmachermeister in Dachau übernahm die Initiative, um die noch vorhandene Unruhe unter den Gesellen zu beschwichtigen. Sie beschafften aus München eine Abschrift der dortigen Ordnung der Schuhmachergesellenbruderschaft aus dem Jahre 1561. Landrichter v. Stainheil erklärte am 4. August 1732 in einer schriftlichen Stellungnahme gegen das Ansuchen der Schuhmachergesellen bestünden keine Bedenken. Bereits am 9. August 1732 stellten die Dachauer Schuhmachermeister unter Beifügung des landrichterlichen Gutachtens und der Abschrift der Münchner Gesellenordnung einen Antrag an den kurfürstlichen Hofrat: Die hiesigen Schuhmachergesellen hätten mit Empfehlung des Handwerkskommissars, Landrichter v. Stainheil, gebeten, man möge ihnen eine eigene Handwerkslade bewilligen, »damit sie in den Handwerksgebräuchen besser fortkommen«. Weil weder von Seiten des Landrichters noch des Handwerks Bedenken gegen eine Lostrennung von der Meisterzunft bestehen, wird die Bitte der Gesellen befürwortet. Man meint sogar, dadurch »die Gesellen besser in die Schranken der Bescheidenheit halten zu können«. Die vom Münchner Magistrat gefertigte Abschrift der »Münchner Schuhknechtordnung« vom 14. Juli 1561 wird als Rechtsbasis für die einzurichtende Dachauer Gesellenlade vorgeschlagen.

Schon am nächsten Tage, am 10. August, wurden die Führer des Münchner Schuhmacherhandwerks vor das Hofoberrichteramt in München geladen und befragt. Sie geben zu Protokoll, keine Einwendung gegen die Errichtung einer Dachauer Schuhmachergesellenlade zu haben, wenn diese der Münchner Hauptlade als Viertellade unterstellt würde. Auch gegen den vorgelegten Text für eine Dachauer Gesellenordnung bestünden keine Bedenken, zumal diese Ordnung wörtlich mit der Münchner Schuhmachergesellenordnung übereinstimme.

Es ging in derselben Eile weiter, so als gelte es, ein Ultimatum abzuwehren. Am 13. August 1732 konfirmierte der kurfürstliche Hofrat diese Satzung. Am 30. September 1732 schließlich bestätigte Kurfürst Karl Albrecht persönlich die Errichtung der Dachauer Gesellenlade als einer Viertellade der Münchner Schuhmacherhauptlade sowie deren Bruderschaftsordnung, die wir nachstehend, in moderne Rechtschreibung gebracht, wiedergeben.

Die neue Ordnung der Dachauer Schuhmachergesellen[5]

Satzung und Ordnung einer ehrbaren Bruderschaft der Schuhknechte des kurfürstlichen Landgerichts Dachau, welche aus der zu München vom bürgerlichen Magistrat unter dem 14. Juli 1561 ratifizierten Schuhknechtssatzung und Ordnung auf bittliches Handwerksersuchen extradiert worden Anno 1732.

1. Wenn ein Schuhknecht oder Lohnjunge ankommt, so soll er auf der Herberge der Schuhmacher [der hierfür bestimmten Gastwirtschaft] einziehen und von dem zum ersten allda eintreffenden Meister eingebracht [eingestellt] werden, der hergekommene Schuhknecht oder Lohnjunge aber der Schwester [Herbergsmagd] den Schwester-Pfennig zu geben schuldig sein. Derjenige, der dies wissentlich übertritt, soll 32 Pfennig Strafe in die Lade zu bezahlen haben.
2. Wenn nun ein Schuhknecht dem Meister zum Arbeiten gebracht wird, soll derselbe dem Meister 8 oder 14 Tage arbeiten, das ist Zeit oder Raum lassen. Nach solchen 8 oder 14 Tagen aber soll er sich zu dem Meister auf das Ziel / deren zwei, nämlich St. Johann im Sommer und St. Stephan im Winter, das Jahr hindurch ausgesteckt sind / wirklich verdingen. Trüge es

sich nun zu, daß vor der beschehenen Verdingung einer dem anderen nicht gefallen sollte, so kann der Schuhknecht einem anderen einsitzen, hernach aber wenn er einmal wirklich gedingt ist und von einem Meister unter Ziel [während der Vertragszeit] ausstehen [kündigen] würde, soll derselbe während solcher Zeit und bis das Ziel sich gerundet [die Vertragsdauer abgelaufen] nicht gefördert, sondern in die Wanderschaft gewiesen werden und hinwegziehen.

3. Wenn ein Schuhknecht vor das [Markt]Tor kommt und nicht hereingelassen wird, soll der [Herbergs] Vater ihm herein verhelfen.
4. Es sollen auch alle Schuhknechte, jung und alt, das Jahr hindurch viermal, nämlich jederzeit am ersten Sonntag nach Quatember mittags um 12 Uhr auf der Herberge zusammenkommen und ein Schuhknecht ein Kreuzer, ein Lohnjunge aber dem alten Gebrauch nach, zwei Pfennig auflegen. Item soll auch derjenige, welcher ehevor hier nicht gearbeitet hat, einen Kreuzer und der Lohnjunge zwei Pfennig Zu- oder Einschreibgeld erlegen. Widrigenfalls und wer diesen 4. Satz übertritt, soll der Gesellenlade mit drei Kreuzern Strafe verfallen sein.
5. Ingleichen soll derjenige, der bei dem Auflegen flucht oder Gott lästert um ein Rechtl, das ist 32 Pfennig, in die Lade gestraft werden.
6. Es ist auch derjenige, der bei dem Auflegen ohne Erlaubnis zum Fenster hinausschaut oder gar hinweggeht um zwei Kreuzer zu strafen.
7. Derjenige, der beim Auflegen den Rock oder Mantel fallen läßt, soll einen Kreuzer zur Strafe entrichten.
8. Weiters welcher bei dem Auflegen schwätzt, der hat zur Strafe zwei Kreuzer abzuführen.
9. Ebenfalls wenn bei dem Auflegen die Altknechte einem etwas schaffen, der sich aber dessen widert [weigert], der soll ein halbes Rechtl, das ist 16 Pfennig, zur Strafe geben.
10. Welcher bei dem Auflegen auf dem Tisch sitzt, soll zur Strafe erlegen zwei Kreuzer.
11. Auch da einer dem anderen bei der Lade Lügen straft [zu lügen beschuldigt] oder mit einem ungebührlichen Wort beschert, in solchem Fall soll der Anfänger oder Ursacher des Widerwillens 32 Pfennig zur Strafe erlegen.
12. Welcher zum Auflegen ein langes oder kurzes Gewehr [einen Dolch] trägt, der soll zur Strafe geben ein halbes Rechtl, das ist 16 Pfennig.
13. Und da einer beim Auflegen sein Pfennig in das Kreisl fehlt [den Einsteckschlitz der Kasse verfehlt], derselbe soll zur Strafe erlegen einen Kreuzer.
14. Stünde ein Altknecht von der Lade auf und orderte keinen anderen an seine statt, der soll um ein Rechtl, das ist um 32 Pfennig, gestraft werden.
15. Wenn ein Lohnjunge bei dem Auflegen oben an sitzt oder sich ungebührlich verhält, derselbe soll zur Strafe erlegen ein halbes Rechtl mit 16 Pfennig.
16. Nicht weniger soll derjenige, der sich auf der Herberge mit Wort und Werken ungebührlich verhält um ein Rechtl, das ist 32 Pfennig, gestraft werden.
17. Und weil die Schuhknechte, jung und alt, ihren gewöhnlichen Dünzltag [Jahrtag] an St. Gilgen, das ist an St.-Egidi-Tag [1. September] halten, so sollen alte und junge auf der Herberge zusammmenkommen, allda miteinander aus und zu dem Gottesdienst gehen, auch wenn der Gottesdienst geendet, sich wieder in des [Herbergs]Vaters Haus zurückbegeben, wonach Dünzeln [?] mag, wer da will und vorher zugesagt hat. Dazu solle aber keiner gezwungen werden. Jedoch soll derjenige, welcher nicht dünzelt, seinem Meister zur Arbeit und am selbigen Tag nicht schlenzet [schwänzend] oder feiernd umgehen, denn wer dies übertritt, soll zur Strafe ein Rechtl erlegen.
18. Ingleichen wenn die Schuhknechte, es seien hernach junge oder alte, sich auf der Herberge zum Trunk begeben, soll weder da noch anderwärts einer über Hußauß [Sperrstunde] zechen, sondern zur Vermeidung der Strafe eines ganzen Rechtl nach Haus und in die Ruhe gehen.
19. Nicht weniger soll auch jeder Schuhknecht oder Lohnjunge, welcher bei einer Zeche an Speise oder Trank mehr zu sich nimmt, als die Natur ertragen kann, ein Rechtl zur Strafe erlegen, wobei zu wissen [ist], daß auch derjenige, der solches von einem anderen weiß, jedoch verschweigt, der Lade ebenfalls, gleich der, so wie die alten Satzungen sagen, umgedreht hat, um ein ganzes Rechtl in die Strafe verfallen ist.
20. Es soll keiner, wenn man bei einer Zeche beisammen ist, ein gemeines, verschrienes Weibsbild dazu oder zum Trunk berufen [einladen], man soll sich auch dabei züchtig und ehrbar verhalten und den Vater auf der Herberge, die Mutter, oder Bruder und Schwester [Gesinde] mit Wort und Werk zufrieden lassen, denn wer solches übertritt, soll um ein Rechtl gestraft werden.
21. Wenn ein Lohnjunge bei der Zeche spielt, der soll neben den Schuhknechten [seine] völlige Zeche bezahlen.
22. Es soll auch kein Lohnjunge, bei Strafe von 3 Kreuzern, höher als um einen Pfennig spielen.
23. Item sollte auch ein Lohnjunge der Leichtfertigkeit nachgehen und an einem unehrlichen Ort betreten [angetroffen] werden, um ein Rechtl, das ist 32 Pfennig, gestraft werden.
24. Wo sich bei einer Zeche ein Rauf- oder Fechthändel anbegebete [ereignete], da sollen die anwesenden Altknechte Frieden machen und ein jeder Verbrecher um ein Rechtl in die Lade in die Strafe verfallen sein.
25. Da aber die Altknechte zum Retten zu schwach wären, sollen sie zwei oder drei andere zu Hilfe nehmen.
26. Und da sich zutrüge, daß einer nach genommenen Frieden zuschlüge, derselbe soll um zwei Rechtl gestraft werden.
27. Wofern einer den anderen an seiner Ehre verletzen oder schelten würde, derselbe soll nach der Bruderschaft Erkenntnis [Urteil] in die Strafe jedoch solcher Gestalt verfallen sein, daß wo die Handlung groß und wichtig wäre, man solche der gebührenden Obrigkeit anzeigen soll.
28. Wenn ein Meister mit dem Schuhknecht ein oder mehr in Uneinigkeit kommen würde, da soll man die Angelegenheit vor den [Zunft-]Führern und Alt-

knechten anbringen, auch zu beiden Teilen dahin trachten, daß die Sache in Güte verglichen werden möchte. Sollte aber solches keinen Verfang [Erfolg] haben, so stünde allerseits die obrigkeitliche Füreinanderbringung bevor.

29. Weiters im Fall ein Schuhknecht seinem Meister oder dem Herbergsvater etwas entfremdete, dem sollen Meister und Schuhknechte sogleich nachschreiben lassen.
30. Wenn ein Meister von seinem Eheweib und Kindern, aus welcher Ursache auch das immer sein möge, hinwegzöge, derselbe soll keinem Meister zugeführt, noch weniger als ein Schuhknecht passiert [anerkannt] werden.
31. Würde einer aus der Bruderschaft erkranken, der sich nicht in das Bruderhaus bringen lassen wollte, soll man dieselben [die Bruderschaftsmitglieder], wenn der Altknecht die Wacht ansagt, bei Verweigern um ein Rechtl abstrafen.
32. Und wenn einer aus der Bruderschaft, es wären Schuhknechte oder Lohnjungen, mit Tod abginge, dann soll ein jeder Bruderschaftsverwandte seine Gebührnus [Anteil] für das Kleid oder Bekleidung geben, auch mit der Leiche gehen, auf Widersetzen aber um ein Rechtl abgestraft werden.
33. Wenn die Altknechte einen oder mehrere Artikel überfahren [übertreten] und nicht halten würden, sollen dieselben jederzeit in die doppelte Strafe verfallen sein.

    Damit auch schließlich der Herbergsvater von den Schuhknechten und Lohnjungen nicht mehr Schaden als Nutzen habe, auch jederzeit um so williger sei, sollen die hiesigen Schuhknechte und Lohnjungen ohne rechtmäßige Ursache zur Vermeidung von drei Kreuzer Strafe, außerhalb der Herberge nicht zechen.

Anmerkungen

[1] *Michael Stürmer:* Herbst des alten Handwerks. Zur Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts. München 1979, S. 158ff. – *Hans Roth:* Von alter Zunftherrlichkeit. Rosenheim 1981, S. 73ff.
[2] *Stürmer* 54ff.
[3] BayHStA GR Fasz. 865 und Stürmer 184ff.
[4] BayHStA GR Fasz 865.
[5] Ebenda.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Gerhard Hanke, Gröbmühlstraße 16, 8060 Dachau